

Stand: September 2023

**Informationen**  
**Beiträge der sozialen Pflegeversicherung**  
**Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder**

**Nachweise für:**

leibliche Eltern und Adoptiveltern:

- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Personenstandsbuch
- Adoptionsurkunde
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde

Stiefeltern (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 SGB I):

Stiefkinder können berücksichtigt werden, wenn die Eheschließung (oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) und die Aufnahme im gemeinsamen Haushalt erfolgte.

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft
- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Personenstandsbuch
- Meldebescheinigung über den gemeinsamen Haushalt (sog. Haushaltsbescheinigung)

Die Stiefelterneigenschaft bleibt auch bestehen, wenn die Ehe geschieden oder die Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde. Gleiches gilt bei Beendigung des gemeinsamen Haushalts.

Adoptiv- und Stiefeltern:

Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist nur dann nicht zu zahlen und die Beitragsabschläge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoption bzw. Eheschließung oder bei Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt die vorgesehenen Altersgrenzen noch nicht erreicht hat:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn das Kind erwerbslos ist
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen Freiwilligendienst ableistet
- ohne Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (§ 2 (1) SGB IX) außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (dies gilt jedoch nicht für die Beitragsabschläge)

Pflegeeltern (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 SGB I):

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes über den gemeinsamen Haushalt in Verbindung mit einem Nachweis einer Vollzeitpflege nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII des zuständigen Jugendamtes; z. B. ein entsprechender Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten.  
Das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben;  
Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der Pflegeeltern; ein Pflegekindverhältnis ist ebenfalls nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern bzw. eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und seinen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt.

## Kinder

Unerheblich ist, ob das Kind, für das die Elterneigenschaft geltend gemacht wird, im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder sich dort aufhält.

Bereits der Nachweis eines Kindes führt mithin dazu, dass für die Eltern der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten insofern nicht als kinderlos; eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht dauerhaft aus.

Für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern gelten für die Beitragsabschläge dieselben Regeln wie beim Beitragszuschlag, jedoch nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Kinder. Auch lebend geborene Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind, gelten als berücksichtigungsfähig.

Für Eltern mit mehr als fünf berücksichtigungsfähigen Kindern ist eine darüber hinausgehende Reduzierung des Beitragssatzes nicht vorgesehen.

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen.